



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. März 2020

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
<p>150 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Geltendmachung der Elternbeiträge für den Offenen Ganztage an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss S. 141</p> <p>151 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung des UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schwalmatalwerke AöR S. 143</p> <p>152 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planergänzung zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen S. 144</p>	<p>153 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die ergänzte Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 27.03.2020 S. 146</p> <p>154 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 S. 147</p> <p>155 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221438082 S. 149</p> <p>156 Öffentliche Zustellung (F.O.N.-E.) S. 149</p> <p>157 Öffentliche Zustellung (J.V.H.) S. 149</p>

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 150 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Geltendmachung der Elternbeiträge für den Offenen Ganztage an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss**

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 17. März 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss über die Geltendmachung der Elternbeiträge für den Offenen Ganztage an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom 04.10.2019 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss über die Geltendmachung der Elternbeiträge für den Offenen Ganzttag an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom 04.10.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Nina Sonnwald

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Rhein-Kreis Neuss

- vertreten durch
Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,
Lindenstr. 2, 41515 Grevenbroich,

und

die Stadt Dormagen

- vertreten durch
Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld,
Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen,

schließen nach Maßgabe der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zur Zeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 474) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Inhalt der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Dormagen hat ab dem 01.08.2014 für folgende in Kreisträgerschaft befindliche Förderschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offenen Ganzttagsschulen (OGS) übernommen:
 - a. Michael-Ende-Schule, Aurinstr. 63,
41466 Neuss
 - b. Martinus-Förderschule, Halestr. 7,
41564 Kaarst
 - c. Schule am Chorbusch, Hackhauser Str. 65,
41540 Dormagen
- Ab dem 01.08.2018 übernimmt die Stadt Dormagen eine weitere Schule:
- d. Herbert-Karrenberg-Schule,
Neusser Weyhe 20, 41462 Neuss

- (2) Grundlage für die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge ist die Satzung des Rhein-Kreis Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganzttagsschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich (OGS) und in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Die Stadt Dormagen erhält für die Berechnung und Einziehung der Elternbeiträge für die in § 1 Abs. 1 genannten OGS der Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss 30% des Beitragsaufkommens aus den Förderschulen, mindestens aber 13.000,- € pro Jahr.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr mit dem Jahresabschluss.
- (3) Eine notwendige Anpassung der Kostenregelung an ein verändertes Beitragsaufkommen ist bei fristgerechter Kündigung der Kostenregelung bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Laufzeit dieser Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Jahres möglich. Erstmals ist eine Anpassung nach Ablauf von zwei Jahren für das dritte Jahr dieser Vereinbarung möglich.
- (4) Wenn durch die Berechnung oder Geltendmachung der Elternbeiträge gemäß dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Dormagen von der zuständigen Softwarefirma zusätzlicher Programmieraufwand in Rechnung gestellt wird, werden die Kosten — nach vorheriger Absprache und im Einvernehmen zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss — vom Rhein-Kreis Neuss erstattet.

§ 3 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist die durch eine solche zu

ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

- (3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtliche und wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 4 Inkrafttreten /Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GKG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
- (2) Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31.12.2019. Sie verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

für den Rhein-Kreis Neuss:

Neuss,



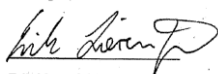
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat



Tillmann Lonies
Ltd. Kreisrechtsdirektor

für die Stadt Dormagen

Dormagen, 4. Oktober 2019



Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 141

151 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schwalmtalwerke AöR

Bezirksregierung
54.07.03.40-1-66081/2019

Düsseldorf, den 12. März 2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schwalmtalwerke AöR

Die Schwalmtalwerke AöR, Haversloh 2, 41366 Schwalmtal hat mit Datum vom 20. November 2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung des Klärwerks Schwalmtal-Amern, Pletschweg 7, 41366 Schwalmtal gestellt.

Die Kläranlage Schwalmtal-Amern hat eine Ausbaugröße von 38.000 Einwohnerwerten und soll lt. Planung erweitert werden um eine 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination bestehend aus einem unterirdischen Zulaufhebwerk mit Pufferspeicher ($V=250\text{m}^3$), einer Ozonanlage mit Ozonreaktor, Sauerstofftank (20m^3) und zugehörigem Ozongenerator sowie den Aktivkohlefilteranlagen, welche als BAK Filter (biologisch aktivierte Aktivkohlefilter) mit granulierter Aktivkohle betrieben werden sollen. Zur Kühlung der Ozonerzeugung ist eine Adsorptionskältemaschine geplant, die in dem Gebäude der Ozonierung vorgesehen ist. Zudem soll in einem weiteren Gebäude ein zusätzliches Blockheizkraftwerk installiert werden. Des Weiteren ist die maschinentechnische Erneuerung der Prozessluftherzeugung für die biologische Behandlungsstufe und eine Lagerhalle vorgesehen.

Die zugehörigen Gebäude werden in dem wasserrechtlichen Verfahren ebenfalls genehmigt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage wurde im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Schwalmtal-Amern der Größenklasse 4, in dem das Abwasser der Gemeinde Schwalmtal gereinigt wird, besitzt eine Ausbaugröße von bis zu 38.000 Einwohnerwerte [EW]. Die Ausbaugröße wird durch die geplanten Maßnahmen nicht

verändert. Durch den Bau der 4. Reinigungsstufe werden auf dem Kläranlagengelände etwa 1160 m² bislang unbefestigte Flächen durch die Anlagenteile neu versiegelt.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt am Kranenbach im Ortsteil Amern und ist anthropogen überformt. In geringer Entfernung beginnt das FFH- Gebiet „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“, welches gleichzeitig auch Naturschutzgebiet (NSG Tantelbruch) ist. Der Kläranlagenstandort selbst liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-Happelter Heide, Schomm.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind aufgrund der geschlossenen Bauweise kein relevanten Lärm- und Geruchsemissionen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Für die zusätzlichen Flächenversiegelungen werden entsprechend der landschaftspflegerischen Begleitplanung Kompensationen durchgeführt.

Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das FFH- und Naturschutzgebiet sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Feststellung

Für das beantragte Vorhaben der Schwalmtalwerke AöR zum Ausbau der Kläranlage Schwalmtal-Amern mit einer 4. Reinigungsstufe zur Eliminierung von Spurenstoffen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung liegt darin, dass keine negativen Auswirkungen auf die FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie auf die Wohnbebauung zu erwarten sind. Somit werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Stephan Tenkamp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 143

152 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planergänzung zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen

Bezirksregierung
53.01.62-16 Ruhr West-12

Düsseldorf, den 18. März 2020

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planergänzung zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011

Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes- Immissionsschutzgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Essen sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den fortgeschriebenen Luftreinhalteplan Essen als Planergänzung des LRP Ruhrgebiet – Teilplan West von 2011 zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) im Essener Stadtgebiet aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die erneute Fortschreibung der am 15. Oktober 2011 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2008 waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Jahr 2016 wurde der NO₂-Jahresmittelgrenzwert (40 µg/m³) an den Messstellen Alfredstraße, Brückstraße, Gladbecker Straße, Kraye Straße und Frohnhausen trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen erneut überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse war davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO₂ ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in den kommenden Jahren nicht sicher eingehalten werden kann.

Der abnehmende Trend der Messwerte setzt sich weiterhin fort. Für den Jahresmittelwert für NO₂ wurde im Jahr 2018 an den fünf benannten Messpunkten Werte von 48, 38, 42, 42 bzw. 47 µg/m³ ermittelt und somit an vier der Messpunkte weiterhin eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte festgestellt. Für 2019 wurden noch Überschreitungen an zwei Messstellen festgestellt. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Essener Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan Essen enthält über 50 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet.

Herauszuheben sind hierbei der Austausch und die Nachrüstung von Fahrzeugen im ÖPNV sowie bei kommunalen Unternehmen, die Einrichtung einer Umweltspur für den ÖPNV und Fahrradverkehre, der Ausbau bestehender bzw. Bau neuer P & R-Anlagen sowie der Ausbau der Parkraumbewirtschaftung. Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan enthält des Weiteren Maßnahmen zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und des Radverkehrs, sowie Maßnahmen zum Ausbau der Elektromobilität. Weitere Maßnahmen sind die durch die Wirtschaftsverbände bzw. die Stadt Essen initiierte Aktionen bzw. Vereinbarungen z. B. zum Mobilitätsmanagement in Industrie und Handwerk.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über das Inkrafttreten der Fortschreibung des Plans informiert.

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West – Planergänzung für die Stadt Essen wird ab dem

30.03.2020

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>). Der Plan wird der Öffentlichkeit auch dauerhaft als Download auf der Homepage der Bezirksregierung zugänglich gemacht. (https://www.brd.nrw.de/Umweltschutz_Luftreinhaltung/Luftreinhaltepläne.html).

Außerdem wird er in der Zeit vom **30.03.2020 bis 14.04.2020** öffentlich ausgelegt. Die persönliche Einsicht ist möglich

beim **Oberbürgermeister der Stadt Essen**
45139 Essen

nach Vereinbarung unter 0201/88-59221
oder info@umweltamt.essen.de

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

nach Vereinbarung unter 0211/475-2045
oder lufreinhaltung@brd.nrw.de

Aufgrund der derzeitigen Sondersituation wegen der Krankheitsfälle aufgrund von Covid-19-Infektionen (Coronavirus) wird um eine vorherige telefonische Anmeldung gebeten, sollte eine persönliche Einsichtnahme erwünscht sein. Zudem ist eine persönliche Einsicht auch **über den oben genannten Zeitpunkt hinaus möglich**.

Der Luftreinhalteplan tritt am

01.04.2020

in Kraft.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Nils Friege

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

153 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die ergänzte Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 27.03.2020

Die 26. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 27. März 2020 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

Ergänzte Tagesordnung

Öffentlicher Teil

. Niederschrift der Sitzung vom 13.12.2020

. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**

0.1 Ersatzwahl eines beratenden Mitglieds der
Verbandsversammlung
Drucksache Nr. 13/1677

0.2
neu Wahl einer*s Beigeordneten für den
Bereich III

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungs-
gesetz**

. Vorlagen der Bezirksregierungen/
Strukturausschuss

1.1 Förderprogramm Kommunalen Straßenbau
2020
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
Drucksache Nr. 13/1696

1.2 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Städtebauförder-
programm 2020
Drucksache Nr. 13/1641

1.2.1 Antrag der Koalitionsfraktionen, CDU,
SPD, Grüne
neu Ergänzung zur Beschlussvorlage 13/1641
Vorschlag für das Städtebauförder-
programm 2020
Drucksache Nr. 13/1714

1.3 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Sonderförder-
programm „Investitionspakt Soziale
Integration im Quartier NRW 2020“
Drucksache Nr. 13/1642

1.3.1 Antrag der Koalitionsfraktionen, CDU,
SPD, Grüne
neu Ergänzung zur Beschlussvorlage 13/1642
Vorschlag für das Sonderförderprogramm
„Investitionspakt Soziale Integration im
Quartier NRW 2020
Drucksache Nr. 13/1713

. Vorlagen des Regionalverband Ruhr/
Planungsausschuss

1.4 Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des
Regionalplans für den Regierungsbezirk
Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich
Dortmund – westlicher Teil –
Drucksache Nr. 13/1643

1.5 Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung
des Regionalplans für den Regierungs-
bezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-
Lippe
Drucksache Nr. 13/1644

1.6 Erarbeitungsbeschluss zur 15. Änderung
des Regionalplans für den Regierungs-
bezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-
Lippe, in der Stadt Marl:
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungs-
bereichs im Rahmen eines Flächentauschs
Drucksache Nr. 13/1645

1.7 13. Änderung des Regionalplans für den
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt
Emscher-Lippe, Änderung der textlichen
Festlegung 16.2 zum Bereich für
flächenintensive Großvorhaben (newPark) -
Aufstellungsbeschluss
Drucksache Nr. 13/1652

1.8 Änderungsverfahren 35 E
(Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-
Boulevard - ESSEN 51) des Regionalen
Flächennutzungsplans (RFNP)
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 39
Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW
Drucksache Nr. 13/1653

1.9 Zeitplan für die Umsetzung der Aufträge
der Beratung in den Gremien
Drucksache Nr. 13/1664

1.10 Anfragen und Mitteilungen

- 1.10.1 **neu** Antwort der Bezirksregierung Münster auf die Anfrage der CDU-Fraktion Nicht abgerufene Fördermittel der letzten Jahre in der Metropole Ruhr Drucksache Nr. 13/1661-1
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.1 Bestellung der Prüfer im Referat Rechnungsprüfung Drucksache Nr. 13/1704
- 2.2 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW Drucksache Nr. 13/1700
- 2.3 Übersicht über die Fraktionsanfragen aus dem Jahr 2019 Drucksache Nr. 13/1654
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.4 Fortführung Luftbildkooperation Geonetzwerk.metropoleRuhr Drucksache Nr. 13/1673
- . Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.5 Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr Drucksache Nr. 13/1676
- 2.6 Konzept zur Umwandlung von Waldflächen des RVR in Naturwaldzellen Drucksache Nr. 13/1588
- . Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.7 Entwurf des Jahresabschlusses 2018 des Regionalverbandes Ruhr Drucksache Nr. 13/1699
- . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.8 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH - Verlängerung der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH für den Zeitraum 2021-2023 Drucksache Nr. 13/1639
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr-Grün
- 2.9 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2018 Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage

Entlastung des Betriebsausschusses
RVR Ruhr Grün
Drucksache Nr. 13/1646

- 2.10 Zertifizierung der Wälder von Ruhr Grün nach FSC Drucksache Nr. 13/1623
- 2.11 Antrag der Fraktion Die Linke Positionen der Metropole Ruhr zur EU-Strukturförderung 2021-2027 **neu** Drucksache Nr. 13/1706
- 2.12 **neu** Antrag der Fraktion die Linke Stand des Auftrages zur Erarbeitung eines einheitlichen Sozialtarifs für die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und die Revierparks Drucksache Nr. 13/1707
- 2.13 Anfragen und Mitteilungen
- 2.13.1 Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion i.S. Umsetzung der Informations- und Motivationskampagne zur Direktwahl des Ruhrparlaments im Jubiläumsjahr 2020 Drucksache Nr. 13/1632-1

Essen, den 11. März 2020



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 146

**154 Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturpark
Bergisches Land über die
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2020**

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Naturpark Bergisches Land für das
Haushaltsjahr 2020 vom 13.01.2020**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90; GkG NRW) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und

der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land am 14.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf
626.260,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
692.760,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
612.730,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
660.530,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf
16.250,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
106.600,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 66.500 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	70.000 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	70.000 €
Rhein-Sieg Kreis	40.000 €
Stadt Köln	22.500 €
Stadt Remscheid	22.500 €
Stadt Solingen	22.500 €
<u>Stadt Wuppertal</u>	<u>22.500 €</u>
<i>gesamt</i>	270.000 €

Die im Jahr 2020 kassenwirksamen Umlagen werden zum 31.02., 30.04., 31.07. und 31.10. (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 14. November 2019

Festgestellt

Aufgestellt


Jochen Hagt
Verbandsvorsteher

Jens Eichner
Geschäftsführer

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 13.01.2020 angezeigt und die Verbandsumlage nach § 6 der Haushaltssatzung von dieser gemäß § 19 Abs. 2 GkG NRW mit Schreiben Verfügung vom 10.03.2020 genehmigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 16. März 2020
gez. Jochen Hagt
- Verbandsvorsteher -

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 147

155 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221438082

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221438082 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05.06.2020 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 05. März 2020

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 149

156 Öffentliche Zustellung (F.O.N.-E.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom
07.03.2006 (GV NRW S. 94)
in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 15.03.2020, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Valentin, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 149

157 Öffentliche Zustellung (J.V.H.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom
07.03.2006 (GV NRW S. 94)
in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 15.02.2020, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Lögers, KHKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 149

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf